

93. Darf in Preußen eine entrichtete Gemeindesteuer im ordentlichen Rechtswege zurückgefordert werden, wenn im Verwaltungsstreitverfahren die Steuerordnung, auf Grund deren die Einziehung der Steuer erfolgt war, hinterher für ungültig erklärt worden ist?

GG. § 13.

Preuß. Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 §§ 69, 70.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 6. Februar 1912 i. S. J. (Kl.) w. Stadtgemeinde Schöneberg (Bekl.). Rep. VII 378/11.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger verkaufte im April 1910 sein Grundstück in Schöneberg. Durch Mitteilung vom 15. April 1910 wurde er von der Beklagten auf Grund der im Stadtkreise Schöneberg eingeführten Ordnung, betr. die Erhebung der Umsatz- und Zuwachssteuer, vom 28. April 1909 zu einer Wertzuwachssteuer von 4000 *M* veranlagt. Der Kläger bezahlte den eingeforderten Betrag. Die genannte Steuerordnung wurde später vom preußischen Oberverwaltungsgericht in mehreren Entscheidungen für ungültig erklärt. Deshalb stellte der

Kläger bei der Beklagten den Antrag auf Rückzahlung der entrichteten 4000 *M.* Dieser Antrag wurde von der Beklagten abgelehnt mit der Begründung, die Veranlagung sei rechtskräftig geworden, da der Kläger verabsäumt habe, gemäß § 69 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 Einspruch zu erheben.

Der Kläger verlangte mit der Klage, die Beklagte zur Zahlung von 4000 *M.* nebst Zinsen zu verurteilen. Die Beklagte beantragte die Abweisung der Klage, indem sie die Unzulässigkeit des Rechtsweges geltend machte. Das Landgericht erkannte nach dem Klageantrage. Auf die Berufung des Beklagten wies das Kammergericht, entsprechend dem Berufungsantrage, die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs ab. Die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die Entscheidung des Rechtsstreits ist nach § 13 G.B.G. den ordentlichen Gerichten entzogen. Nach ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts ist die Frage, ob eine „bürgerliche Rechtsstreitigkeit“ im Sinne dieser Vorschrift vorliegt, nach Landesrecht, hier also nach preussischem Rechte zu beurteilen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 77 S. 229 und die dort angeführten weiteren Urteile.

Nach den Grundsätzen des preussischen Rechts ist aber anerkannten Rechts in Ansehung der Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner öffentlicher Abgaben, insbesondere auch der Gemeindesteuern, der Rechtsweg ausgeschlossen. Der Streit über diese Pflicht gehört in Preußen überhaupt nicht vor die ordentlichen Gerichte, auch dann nicht, wenn Klage auf Rückzahlung der entrichteten Abgabe aus dem Rechtsgrunde der Zahlung einer Nichtschuld oder der ungerechtfertigten Bereicherung erhoben wird.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 67 S. 401 und die dort angeführten weiteren Urteile.

Für derartige, hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Entrichtung der Gemeindesteuern entstandene Streitigkeiten ist in den §§ 69, 70 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 dem Abgabepflichtigen der Einspruch beim Gemeindevorstande und gegen dessen Beschluß das Verwaltungsstreitverfahren eröffnet. Auch aus diesem letzteren Grunde schon ist der Rechtsweg hier unzulässig, denn er ist nach § 13 G.B.G. auch dann, selbst für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten,

ausgeschlossen, wenn die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist.

Nach allen diesen Richtungen hin hat auch die Revision das Berufungsurteil nicht angefochten. Sie meint aber, der Anspruch auf Rückzahlung einer Gemeindesteuer müsse dann durch Erhebung einer Bereicherungsklage vor die ordentlichen Gerichte gebracht werden können, wenn die Steuer von der Gemeinde nicht innerhalb ihrer Steuerhoheit, sondern ohne jede gesetzliche Grundlage gefordert worden ist. Diese Meinung kann aber der Revision zu einem Erfolge nicht verhelfen. Die Steuerordnung vom 26. April 1909, auf Grund deren die hier streitige Abgabe erhoben wurde, ist gesetzmäßig zustande gekommen und vom Bezirksausschuß und Oberpräsidenten genehmigt. Die Abgabe ist daher als Gemeindesteuer erfordert und entrichtet worden. Wird sie zurückgefordert, so betrifft der Streit die Verbindlichkeit zur Entrichtung einer Gemeindesteuer. Daran kann auch der unstreitige Umstand nichts ändern, daß das preußische Oberverwaltungsgericht in einzelnen andere Abgabepflichtige betreffenden Fällen die Steuerordnung aus steuertechnischen Gründen, nämlich deshalb für rechtsungültig erachtet hat, weil sie es in das freie Belieben des Steuergläubigers stelle, welches von mehreren Rechtsgeschäften, nämlich die obligatorische oder die dingliche Veräußerung, er besteuern wolle. Diese Entscheidungen sind erlassen in Fällen, in denen die Abgabepflichtigen den Streit durch Einlegung der in den §§ 69, 70 des Kommunalabgabengesetzes gegebenen Rechtsmittel, deren Einlegung der Kläger veräußert hat, an die Verwaltungsgerichte gebracht hatten. Diese waren auch allein befugt, bei jenen Streitigkeiten über die Rechtsgültigkeit der Steuerordnung zu entscheiden. Zur Zeit der Entrichtung des jetzt streitigen Steuerbetrages bestand die Steuerordnung jedenfalls äußerlich noch zu Recht, da ihre Aufhebung nicht gesetzmäßig erfolgt war. Sie ermächtigte die Gemeinde zur Veranlagung und Einziehung der Steuer. Es kann deshalb hier dahingestellt bleiben, wie zu entscheiden wäre, wenn die Gemeinde willkürlich ohne gesetzmäßige Grundlage den streitigen Betrag vom Kläger eingezogen hätte.

Auch in dem Urteile vom 28. Januar 1910 (Rep. VII. 162/09) hat übrigens der erkennende Senat schon ausgeführt, daß hinsichtlich der Frage, ob eine Gemeinde eine eingezogene Steuer behalten dürfe,

---

der Rechtsweg sowohl dann ausgeschlossen ist, wenn nach der Behauptung des Zurückfordernden eine Verpflichtung zur Zeit der Entrichtung nicht bestand, als auch dann, wenn hinterher die Voraussetzungen für die Abgabepflicht wieder weggefallen sind.“ . . .